

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und SBS Bilimisel Bio Çözümle Sanayi Ve Ticaret AŞ

Mit Beschluss vom 18. März 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und Laboratorios Ern ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 7. Dezember 2020 von der Laboratorios Ern, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 5. Oktober 2020 in der Rechtssache T-53/19, SBS Bilimisel Bio Çözümle Sanayi Ve Ticaret AŞ/EUIPO — Laboratorios Ern (apiheal)

(Rechtssache C-678/20 P)

(2021/C 217/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Laboratorios Ern, S.A. (Prozessbevollmächtigte: T. González Martínez und R. Guerras Mazón, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: SBS Bilimisel Bio Çözümle Sanayi Ve Ticaret AŞ und Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 18. März 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und Laboratorios Ern ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 17. Februar 2021 — QB gegen Daimler AG

(Rechtssache C-100/21)

(2021/C 217/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Ravensburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: QB

Beklagte: Daimler AG

Vorlagefragen:

1. Haben die Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 46 der Richtlinie 2007/46/EG⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 715/2007⁽²⁾ auch die Zielrichtung, die Interessen individueller Erwerber von Kraftfahrzeugen zu schützen?

Wenn ja:

2. Zählt dazu auch das Interesse eines individuellen Fahrzeugerwerbers, kein Fahrzeug zu erwerben, das mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht konform ist, insbesondere kein Fahrzeug zu erwerben, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 ausgestattet ist?

Wenn die Vorlagefrage II. 1. verneint wird:

3. Ist es unvereinbar mit Unionsrecht, wenn ein Erwerber, der ungewollt ein vom Hersteller mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 in Verkehr gebrachtes Fahrzeug gekauft hat, zivilrechtliche deliktische Ansprüche gegenüber dem Fahrzeughersteller auf Ersatz seines Schadens, insbesondere auch einen Anspruch auf Erstattung des für das Fahrzeug bezahlten Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs, nur ausnahmsweise dann geltend machen kann, wenn der Fahrzeughersteller vorsätzlich und sittenwidrig gehandelt hat?